

An den
Landesverband der CDU
in Hessen
Frankfurter Str. 6
65189 Wiesbaden

An die
Fraktion der CDU
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Mörfelden, den 15.09.2018

Landtagswahl: Hessenplan und CETA

Sehr geehrte Damen und Herrn,
liebe Mitglieder und Abgeordnete der Hessischen CDU,

wir vom Hessischen Bündnis gegen CETA & Co im Netzwerk Gerechter Welthandel haben Ihr umfangreiches Wahlprogramm mit vielfältigen Vorschlägen und Plänen zu Natur, Umwelt, Kommunen und anderen wichtigen Feldern mit Interesse gelesen. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass völkerrechtlich bindende Freihandelsverträge die Umsetzung Ihres landespolitischen Programms erheblich einschränken können. In diesem Zusammenhang wollen wir insbesondere an die ausstehende Ratifizierung des CETA Abkommens zwischen Kanada und der EU im Bundestag und IM BUNDESRAT erinnern.

Die Frage der sog. „Freihandelsabkommen“ ist u.E. nach wie vor von bedrohlicher Relevanz. Insbesondere die kommunale Ebene wird mit großer Wahrscheinlichkeit von Einschränkungen der Selbstverwaltung durch das CETA-Abkommen betroffen werden. Dies durchaus in absehbarer Zeit, da ja CETA mit Ausnahme der Streit-schlichtungsverfahren und einzelnen Kapiteln und Abschnitten zu Finanzdienstleistungen, Steuern und Geistigem Eigentum bereits vorläufig zu 90% in Kraft gesetzt ist.

Einem gemeinsamen Entschließungsantrags der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zufolge (Drucksache 19/4707 des Hessischen Landtags vom 22.3.2017) möchten Sie vor einer Entscheidungsfindung über das CETA-Abkommen die Wahrung sozialer, ökologischer und gesundheitlicher Schutzstandards prüfen. Besonderer Wert wird in diesem Antrag auf die Beibehaltung des europäischen Vorsorgeprinzips gelegt und auf den Schutz des Wassers vor Privatisierung. Im Antragstext ist außerdem die Notwendigkeit eines rechtsstaatlichen Investitionsschutzsystems und der Verbleib des Rechts auf Regulierung bei den zuständigen Institutionen auf europäischer und nationaler Ebene betont.

Zu den Fragen des Rechts auf Regulierung und des Privatisierungsschutzes für öffentliche Dienstleistungen erinnern wir an ein Gutachten des renommierten Europarechtlers an der Universität Tübingen, Professor Martin Nettesheim, der das Land und den Bund schon in diversen Verfahren vertreten hat. Er schreibt in der Zusammenfassung des Gutachtens: „**Ceta lässt den politischen Gestaltungsspielraum der Länder und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland nicht unberührt**“. Und weiter: „**Eine umfassende Freistellung von Dienstleistungen des Allgemeininteresses findet sich in Ceta nicht.**“ So seien im Vertragstext weder Kultur noch die Wasserversorgung komplett aus der Marktöffnungsverpflichtung ausgenommen.

Wir geben außerdem zu bedenken, dass der - trotz unilateraler Protokollnotizen und weiteren Ergänzungen - im Kern unveränderte CETA-Vertragstext eine Gefährdung darstellt für:

- **Die politische Gestaltungshoheit:** Durch die indirekt mit Gesetzeskraft agierende Regulationsbehörde zur Anpassung nationaler Standards kann nationale Gesetzgebung schon im Vorfeld parlamentarischer Beratung beeinflusst werden. Die in Drucksache 19/4707 des Hessischen Landtags vertretene Ansicht, „

dass das Recht zur Regulierung ... allein bei den zuständigen [europäischen und nationalen] Institutionen verbleibt“ , berücksichtigt nicht, dass die Umsetzung von Gesetzen einem Streitschlichtungsmechanismus unterliegt, was sehr hohe finanzielle Strafbeträge nach sich ziehen kann und mithin indirekt die formal gegebene Regulierungsfreiheit untergräbt.

- **die kommunale Vorsorge** (s. o. Nettesheim).
- **das Vorsorgeprinzip der Europäischen Union zum Schutz vor gefährlichen Produkten:**
Dieses ist im CETA-Vertragstext lediglich als einseitige Erklärung aufgenommen und konfligiert mit dem in Kanada üblichen sog. „wissenschaftsbasierten“ Verfahren. Während das europäische Vorsorgeprinzip den Produzenten die Beweisführung bezüglich der Unbedenklichkeit von Produkte auferlegt, kehrt das „wissenschaftsbasierte“ Verfahren die Beweislast um und bürdet den Geschädigten Prozessrisiko, Kosten und Mühen für den Nachweis der Ursache-Folgen-Kausalitätskette auf. Ihrem Wunsch in der genannten Drucksache 19/4707, das Vorsorgeprinzip dürfe nicht angetastet werden, wird bei CETA nicht rechtssicher entsprochen.
- **die Rechtsstaatlichkeit von Gerichtsverfahren:**
Investor-Staats-Gerichtsverfahren werden nach CETA entweder von privaten Schiedsinstitutionen oder von einem neu zu schaffenden internationalen Handelsgerichtssystem ausgetragen, dessen rechtsstaatlichen Charakter der deutsche Richterbund bezweifelt: In jedem Fall handelt es sich um eine nur von ausländischen Unternehmen anrufbare Paralleljustiz, die außerhalb der nationalen Verfassung agiert.
- **die Sicherung von arbeitsrechtlichen und Arbeitsschutz-Standards:**
Diese sind bei CETA nicht sanktionsbewehrt, weshalb der DGB und Einzelgewerkschaften weiterhin an ihrer Ablehnung des CETA-Abkommens festhalten.

Auch in kirchlichen Kreisen wie etwa den deutschen Bischöfen oder *Brot für die Welt*, die wie Sie „für die Bewahrung der Schöpfung.“ eintreten (vgl. S. 3 Ihres Wahlprogramms) wird CETA weiterhin als große Gefahr gesehen.

Ihr Programm geht erfreulicherweise auf den Klimaschutz ein. Wir merken an, dass CETA den aktiven Klimaschutz gefährdet, der im Vertragstext allenfalls als Handelshemmnis eine Rolle spielt. Hingegen sind Investoren für fossile Energieträger und Energieerzeugungsanlagen im Investitionsschutzkapitel explizit geschützt. Weitere Einschränkungen einer aktiven Umwelt- und Klimapolitik der Länder und Kommunen ergeben sich aus weitreichenden Liberalisierungen öffentlicher Dienste und Eingriffen in die öffentliche Beschaffung. Zu erwarten ist auch eine Steigerung des Handels mit Fleisch und fossiler Energie aus kanadischen Teersanden, deren Gewinnung extrem klimaschädliches Methangas freisetzt. Nachhaltigkeit in CETA ist auf niedrigerer Ebene angesetzt.

Wir appellieren an Ihre Verantwortung für die Wahrung sozialer, gesundheitlicher und ökologischer Schutzstandards und für den Erhalt politischer Regulierungsfähigkeit im Interesse des Gemeinwohls. Bislang ist CETA nur vorläufig in Kraft. Noch kann die endgültige Ratifizierung in Bundestag und Bundesrat gestoppt werden, da das Abkommen von *allen* EU Mitgliedsstaaten und Regionen darin ratifiziert werden muss.

Vor diesem Hintergrund stellen wir Ihnen zur Landtagswahl zwei Fragen, die für viele umweltbewusste und demokratisch denkende Menschen auch wahlentscheidend sind:

- 1.) **Macht Ihre Partei CETA zum Thema bei der Hessischen Landtagswahl?**
- 2.) **Wird Ihre Partei als möglicher Koalitionspartner der neuen Hessischen Landesregierung auf einem NEIN oder einer Enthaltung bei der CETA-Abstimmung im Bundesrat bestehen?**

Wir haben die gleichen Fragen an alle im Hessischen Landtag vertretenen Parteien gestellt. Da wir die Antworten (ebenso wie die Anschreiben) veröffentlichen wollen, erbitten wir sie bis zum 30.09.2018.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der Hessischen Bündnisse gegen CETA & Co

Herbert A Debus